

lehnt. Oder die Mitglieder der privilegierten Stände wollten das sie treffende Aggregat des Scheffel- und Zehnt-Schatzes, Behuf allmählicher Tilgung der Krieges-Kosten-Register-Schulden, bewilligen. In diesem stattfindenden Falle behielten sie dieses Landes-Register, seinen Passiv-Zustand, und seine Ausgaben. Die Betretung dieses Weges setze, nach einer stattfindenden ganz natürlichen Konsequenz, die Verwerfung des in der Landesherrlichen Resolution vom 6ten Julius 1793 enthaltenen fünften Punktes, nemlich die angetragene Quotisation und Repartition der Krieges-Kosten-Schuld zum voraus, weil sonst ein Objekt fehlen würde, worauf das Aequivalent des auf das Krieges-Kosten-Register eventualiter bewilligten Scheffel- und Zehnt-Schatzes verwendet werden könnte.

Ich subsummirte aus diesem aufgestellten Dilemma, daß die Majorität der in der Kurie der Ritterschaft und der Prälatur versammelten Mitglieder, entweder den dritten oder den fünften Punkt, welcher in der Regierungs-Resolution vom 6ten Julius 1793 enthalten sey, jetzt völlig entscheidend abge schlagen habe.

Aus ihrem ganzen, auf absichtlich hervorgesuchten Verzögerungen hinweisenden Benehmen folgerte ich ferner ihre dahin gehende Absicht, daß nichts geschehen solle. Daß sie mithin an der Fortdauer des Kopfgeldes lediglich Schuld seyn würden, und daß sie daher, einzig und allein, für alle Folgen verantwort-